

Erscheint Dienstag,
Donnerstag und
Samstag.

Inserate:
die gespaltene Zeile
1 1/2 kr.

Der Remsthal-Bote.

Preis: 1 fl. 36 kr.
Durch die Post
bezogen in den
Oberämtern Gmünd
und Welzheim
jährlich 24 kr.
mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 44

14. April 1864.

Ämtliche Bekanntmachungen und Verfügungen.

G m ü n d.

Die nachstehende K. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.
Am 11. April 1864.

Stadtschultheißenamt. R o h n.

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1. Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg. Blatt S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2. In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraitthen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3. Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brutzeit obrigkeitliche Ermächtigung ertheilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4. Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vortilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5. Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein gefogelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer, deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6. Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7. Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8. Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortschulbehörde ob.

Wenn Andere eine Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer ertheilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9. Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unanachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Orts-Einwohner gebracht, in den Schulen den Schulkindern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu ertheilen.

§. 11. Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Einbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hierbei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der ertheilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Mai 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: L i n d e n.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens: R ü m e l i n.

Der Finanzminister: R n a p p.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

M a u c l e r.

G m ü n d.

Nachdem **Karl Rucher von Gmünd** und **Wilhelm Stütz von da** bei der hier stattgefundenen Prüfung in den Baugewerben die Befähigung für die Bekleidung von Oberfeuerschauerstellen nachgewiesen und das Prädikat von Zimmer-Workmeistern erlangt haben, so wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 11. April 1864.

K. Oberamt. Schemmel.

G m ü n d.

Der **Wallbesitzer Beckler** in Gmünd hat gebeten, ihn von der Verpflichtung, bei seinem Werke das Wasser nie zu spannen, auf die Dauer des niederen Wasserstandes zu entbinden.

Dieß wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuchs zu machen haben sollten, dieselben binnen fünfzehn Tagen bei dem Oberamte schriftlich vorzubringen haben, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn spätere Einwendungen keine Beachtung finden.

Die 15tägige Frist beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird. Während des Laufs derselben wird denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von den Akten auf Verlangen Einsicht gestattet.

Den 8. April 1864.

K. Oberamt. Schemmel.

G o t t e s z e i l.

Holzbeifuhr-Afford.

Ueber die Beifuhr von 38³/₄ Klafter tannenen Scheitern vom Staatswald „Mönchholz“ in den Holzgarten der hiesigen Straf-anstalt findet am

Freitag den 15. dieß Vormittags 11 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle eine Abstreichsverhandlung statt, wozu die Accordlustigen eingeladen werden.

Den 12. April 1864.

K. Zuchthausverwaltung. Wullen.

Stadt G m ü n d.

Haus-Verkauf.

Waisengerichtlichen Beschlusse gemäß kommt das in Nr. 41 und 42 d. Bl. näher beschriebene Haus samt Garten in der Rinderbachergasse aus der Nachlassmasse der Wittve des Händlers Leonhard Spieß von hier, Magdalene geb. Fischer, auf welches jetzt 2100 fl. geboten sind, am

Montag den 18. d. M. Vormittags 11 Uhr

auf der Gerichts-Notariats-Kanzlei in wiederholtem und letztem Aufstreich zum Verkauf.

Den 11. April 1864.

K. Gerichtsnotariat. Maurer.

Revier Abtsgmünd.

Holz-Verkauf.

Mittwoch d. 20. April d. J. in Brastel 4: 12³/₄ Kl. tannenes Anbruchholz; im Wöllsteinerholz 4: 72¹/₄ Kl. welches Stochholz.

Donnerstag d. 21. April d. J. in Brastel Abth. 3: 322 tannene Lang- und Klotzholzstämme, 23 Nadelholzstangen 5—7" stark, 3 buchene Nugholzstämme.

Freitag den 22. April d. J. in Brastel Abth. 3: 4³/₄ Kl. buchene Schtr., 4¹/₄ Kl. buchene Brügel, 1/2 Kl. hartes Abfallholz, 38 Kl. weiches Aufsalholz; in Brastel 4: 590 Hopfenstangen, 149 Nadelholzstangen 5—7" stark.

Zusammenkunft in Hohenstadt c² je Morgens 9 Uhr.

Ellwangen den 9. April 1864.

K. Forstamt.

Bauer.

G m ü n d.

An die sämtlichen Gemeindepflegern und Steuer-einbringereien des Oberamtsbezirks.

Dieselben werden erinnert, noch im Laufe des gegenwärtigen Monats die ganze bis zum letzten dies Monats verfallende Staatssteuer, sowie den Rest des ganzen Amtschadens-Betreffs für das gegenwärtige Rechnungsjahr vollends hieher einzuliefern.

Den 9. April 1864.

Oberamtspflege.

G m ü n d.

Brod-Tage

für die nächsten 8 Tage: 6 Pf. Kernbrod kosten 23 kr. 6 Pf. schwarzes dto. 21 kr. 1 Kreuzerwecken hat zu wägen 6 Loth.

Am 13. April 1864.

Stadtschultheißenamt.

Kohn.

G m ü n d.

Holzbeifuhr-Afford.

Am Samstag den 16. April Morgens 11 Uhr wird die Beifuhr von ca. 100 Klafter Brennholz aus dem Neibling und Kachartenwald in Afford gegeben, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. April 1864.

Kirchen- u. Schulpflege. Kraus.

H e u b a c h.

Jagd-Verpachtung.

Am **Mittwoch den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr** wird die Jagd der hiesigen Gesamtgemeinde auf einem Areal von ca. 5100 Morgen, in 2 Distrikten getheilt, im öffentlichen Aufstreich auf die 3 Jahre vom 1. Juli 1864—67 verpachtet; wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 9. April 1864.

Gemeinderath.

L i n d a c h.

Nuß- und Brennholz-Verkauf.

Am Samstag den 16. April Nachmittags 2 Uhr werden in dem Gemeindevald Sandgairen:

- I. Sägholz: 6 Stück 16—32' lang, 11—13" mittlerer Durchmesser, 2 Stück Forchen, 16 u. 32' lg., 11—16" mittl. Durchmesser.
- II. Scheiterholz: 21 Klafter.

Zusammenkunft an der Grenze des Herrschaftswalds Sandgairen. Den 10. April 1864.

Schultheißenamt.

Bühner.

T ä f e r r o t h.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 16. April 1864,

Mittags 12 Uhr

wird in dem Gemeindevald Täferroth: 30 Stück Sägholz 16' lang von 10—15" Durchmesser, sowie 20 Meß Scheiterholz im öffentlichen Aufstreich verkauft, die Liebhaber wollen sich auf die obige Zeit einfinden.

Den 7. April 1864.

Der Gemeinderath.

Borderlinthal, Gemeindebezirks Spraitbach.



Der Delmüller-lerel-Bestzer Alexander Benedikt ist gesonnen, seine Delmühle samt Güter bei Borderlinthal zu verkaufen oder zu verpachten und ladet Kaufs- und Pachtliebhaber zur Verhandlung auf

Freitag den 15. April Vormittags 10 Uhr auf das Rathhaus in Spraitbach ein.

Den 8. April 1864.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Ein solides Mädchen, welches schon längere Zeit in einem Laden gedient hat, sucht eine Stelle. Wer? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Rottenburger Hopfenferen.

Sehr starke 2- und 3jährige Schnittlinge sind angekommen und vorräthig bei

Th. Edel,
Wundarzt & Geburtshelfer.

G m ü n d.

Auffstreichs-Verkauf von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthschaften und Futzer.

Wegen Wegzugs von dem Gute des Herrn Kirchen- und Schulpfeger Krauß, in der Nähe des Bahnhofes gelegen, verkauft der Unterzeichnete am nächsten **Freitag den 15. d. Mts. von Morgens 9 Uhr** an im öffentlichen Aufstreich, auf dem Gute selbst, in folgender Ordnung:

- 4 Kühe, wovon eine schwer und zwei weitere sühbar trächtig sind, und einen 3/4 Jahr alten Stier,
 - 1 Kühwagen mit Zugehör,
 - 1 zweirädrigen Karren,
 - 1 Futterschneidstuhl,
 - 2 Kühjoch sammt Riemen,
 - sonstige Geräthschaften, als Zither, Sensen, Rechen, Gabeln, Ketten ze.,
 - 1 noch neues Faß in Eisen gebunden, 3 Eimer haltend, und 2 kleine Fäßchen, circa 70 bis 80 Centner Hen, wovon 20 Ctr. unberegnet und gut eingebracht, ca. 8 Centner Drehmd, ca. 10 Ctr. Stroh, wovon die Hälfte Haberstroh, und ungefähr 10 Simri sehr schönen Haber;
- wozu die Liebhaber einladet
Den 11. April 1864.
Straßenmeister Fuchs.

G m ü n d.

Bei einem hiesigen Bäckermeister kann ein fleißiger **Bäcker-geselle** sogleich eintreten. Bei wem, sagt die

Redaktion.

G m ü n d.
Ich habe noch circa 300 Stück

Hopfen-Stangen

von 20 bis 27', welche sich besonders zu Gartenzäune gut eignen, zu verkaufen.
Commiff. Rudolph.

G ö p p i n g e n.

Gewandte Mädchen

finden in unserer Tuchfabrik gegen gute Belohnung anhaltende Beschäftigung.

Baumann & Burger.

Frau Fuchs von St. Gallen

empfiehlt von heute Mittwoch
im Hause des Herrn Adlerwirth Heinle,
gegenüber der Kaserne,

schwarze und gefarbte Seidenstoffe, Schottische Herr- und Damen-Salbinden, aller Arten Halstücher, seidene Taschentücher, Neze und Rüsche, und noch viele Artikel dieses Fachs zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Nur einige Tage im Hause des Herrn Adlerwirth Heinle, gegenüber der Kaserne.

Große Auswahl der feinsten

Frühjahr- & Sommerkleiderstoffe

sowie auch in allen Sorten Shawls zu den billigsten Preisen bei

N. Reichmann aus Stuttgart.

Im Laden des Herrn Bepner, gegenüber der Kaserne.

Albert Schumann in Eßlingen,

Kunsthärberei, Druckerei, Wäscherei
und Appretur.

Alle Arten seidener, wollener und baumwollener Kleidungsstücke, Möbelstoffe, Teppiche u. s. w. werden in allen Farben brillant gefärbt und wie neu appretirt.

Ebenso werden die betreffenden Gegenstände, insbesondere Shawls in den geschmackvollsten Dessins und lebhaftesten Farben bedruckt.

Die Agentur für Gmünd und Umgegend besorgt bestens und legt Muster vor

Jos. Müleisen.

Schnelle und pünktliche Bedienung wird zugesichert.

Schulranzen und Taschen

zu den billigsten Preisen empfiehlt

J. Müleisen.

Herrn-Gravatten

in reicher Auswahl empfiehlt

Jos. Müleisen.

G m ü n d.
Ein neues Kinderchaischen

4stgk mit liegenden Federn, eisernen Achsen hat aus Auftrag zu verkaufen

Diamant, Schneider-Mstr.

G ö p p i n g e n.
Obstmost feil.

2 Eimer guter Qualität, hat zu verkaufen

Johannes Dreier
vom Mezeihof.

H e u b a c h.
Einem Jungen nimmt in die Lehre
Schmiedmeister Stegmeier.

G m ü n d.

Eine trachtige, über 16 Faust große, zu jedem Gebrauch taugliche Braunstute, belegt von dem K. Beschäler "Edo", ist dem Verkauf ausgesetzt in Eschach bei Gmünd. Nähere Auskunft erteilt

Oberamtsstbierarzt Cranz.

G ö p p i n g e n.

Fabrik-Versteigerung.

Aus dem Nachlasse des Hrn. S. G. Liebhardt beim Oberrohrbrunnen kommt gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

am **Donnerstag den 14. April**
von **Morgens 8 Uhr** an:

goldene und silberne Uhren, goldene Ketten, goldene und silberne Ringe, eine silberne Tabakdose, silberne Eß- und Kaffee Löffel, Bücher, sehr viele schöne Mannskleider und Leibweihzeug, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth;

am **Freitag den 15. und**
Samstag den 16. April
von **Morgens 8 Uhr** an:

Nadlermaaren und Nadlerhandwerkzeug, Schreinwerk, ein neuer und ein älterer Sopha, 2 Lehnstühle, 1 Walzenkommode, Kleiderkästen, Bettladen, Nachtische, Faß- und Wandgeschirre, und allerlei Hausrath, ca. 3 Eimer guten Wein, eine größere Parthie Kirschegeist und Zwetschgen Brantwein; wozu die Liebhaber freundlich eingeladen werden.

Im Namen der Erben:
der **Theilungscommiffar:**
Mor. und Verm. Cand.
Herrgott.

G ä g l i n g.

Gemeinde Altersberg.

Oberamt Gaildorf.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Wittwe des Christian Steck, gewesenen Baumwirts und Söldners dahier, beabsichtigt behufs Wegzugs ihr Anwesen unter amtlicher Leitung zu verkaufen.

Solches besteht in:

Einem einstöckigen Wohnhaus mit angebauter Scheuer und Stall, unter einem Plattendach.
B. B. M. — 750 fl.

1/8 Mrg. 6,0 Mth. Land,

5/8 Mrg. 11,0 Mth. Acker,

3/8 Mrg. 21,1 Mth. Wiese,

1 Mrg. 10,0 Mth. Debe mit

Gebüsch,

26,7 Mth. Weide,

10 3/8 Mrg. 26,8 Mth.

Sowohl Gebäude als Güter, auf welche Letztere der verstorbene

Besitzer stets großen Fleiß verwendet hat, sind im besten baulichen Zustande, und besonders sind viele junge, für die Gegend angemessene Obstbäume von besseren Sorten vorhanden, welche in einigen Jahren einen reichlichen Ertrag abwerfen.

Die erste Verkaufsverhandlung findet am

Samstag den 23. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung der Steck'schen Wittwe statt, und werden Liebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß unter Umständen auch Vieh, Schiff und Geschirre, mit erworben werden kann, und daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über Vermögen und Prädikats durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 11. April 1864.

Aus Auftrag:

Schultheiß: Baumann.

G m ü n d.

Zu vermietthen.

In der Nähe der Stadt ist ein Stall zu 6 Stück Vieh mit Futterraum, und einer dabei befindlichen Wohnung bis auf künftige Jacobi zu vermietthen. Zu erfragen bei der

Redaktion.

G m ü n d.


Gutes Heu und Dehd hat zu verkaufen

Th. Untersee.

G m ü n d.

Gute Qualität Heu und Dehd hat zu verkaufen
Kaminsegermstr. Zeit sen.

W a l d h a u s e n.

Wegen Abzug sehe ich  zwei halbenenglische Mutter Schweine von der schönsten Parität zum Verkauf aus

erstens: eines ein Jahr alt und wieder 14 Wochen trüchtig; zweitens: das zweite 25 Wochen alt und 14 Tag trüchtig verkaufe ich zu den billigsten Preisen.

Gottfried Desterle,
Käfer.

G m ü n d.

Einem Jungen nimmt in die Lehre

Bürstenmacher Kauf.

L o r d.

Geld auszuleihen.

185 fl. Pflanzengeld können gegen gesicherte Sicherheit zu 4 Prozent sogleich erhoben werden.

Wilhelm Dürr,
Sägmüller.

G m ü n d.

Heu hat noch feil.

C. Sahn.

Stuttgart, 12. April. Bulletin. Bei Sr. Majestät dem Könige verliefen die letzten Nächte ziemlich ruhig, wenn auch mit häufig unterbrochenem Schlaf. Auch bei Tag fehlen in der Regel größere Beschwerden. Appetit und Kräfte lassen fortwährend viel zu wünschen übrig. Nächstes Bulletin am Samstag. Ludwig. Essäfer.

/: **Stuttgart** den 12. April. Auf das heutige Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Königs war man in besonderem Grade gespannt, — gespannt, weil durch einzelne Nachrichten in Zeitungen, durch Gerüchte die Erwartung einer Wendung in der Krankheit sehr nahe gelegt war. Wer das heutige Bulletin aufmerksam liest, wird die Ueberzeugung gewinnen, daß der Stand der Krankheit im Wesentlichen noch derselbe ist, wie am 9. März, dem Tage da das erste Bulletin ausgegeben wurde; es ist nicht besser, es ist nicht schlimmer geworden. Die Ursachen, welche die Einsetzung eines Ministerrathes veranlaßt haben, wirken also noch fort. Was aber die Verfassungsmäßigkeit dieses Ministerrathes betrifft, so erheben sich in dieser Richtung immer stärkere Zweifel. Der ständische Ausschuss befaßt sich mit der Angelegenheit und sicherlich kommt sie aus Anlaß des Reichenschaftsberichtes in der Kammer zu einer eingehenden Debatte, wenn die Kammer einmal zusammentritt. Aber auch die Gerichtshöfe des Landes, welchen in dieser Frage eine gewichtige Stimme zusteht, beschäftigen sich immer ernstlicher damit; einer der Herren bezeichnet den Ministerrath geradezu als ein constitutionelles Monstrum, der unter keinem Gesichtspunkte haltbar sei. So delicat die Frage ist, — so ungern jemand dieselbe kräftig anfassen wird, so muß sie doch binnen Kurzem zur Entscheidung kommen. Zum Tode verurtheilte Verbrecher haben einen wirklichen Anspruch darauf, daß ihre Acten unter dem Gesichtspunkte der Begnadigung geprüft werden. Das Recht der Begnadigung oder Nicht-Begnadigung ist aber ein höchst persönliches; es kann nur vom König selbst oder von dem verfassungsmäßig bestellten Stellvertreter ausgeübt werden. Als letzterer kann weder der Ministerrath als solcher, noch der Kronprinz, der der Verfassung gegenüber Privat-Person ist, angesehen werden. Uebrigens der König selbst das Begnadigungsrecht aus, dann ist für das Königl. Rescript, welches den Ministerrath einsetzt und denselben „zur Besorgung aller vorkommenden Staatsgeschäfte ermächtigt“ die Fassung nicht glücklich gewählt.

Ihre Leser erinnern sich, daß vor ein paar Jahren hier unter der Kinderwelt das Scharlachfieber so bössartig hauste, daß Familien es vorzogen, vorübergehend Stuttgart mit Kindern zu verlassen und einen Land-Aufenthalt zu nehmen. Die Krankheit hat seitdem nie recht zur Ruhe kommen können, und zeigt sich immer und immer wieder; allerdings in einem weit milderen Grade, als in dem genannten Zeitpunkt. Die Krankheit wechselt an Intensität ohnehin von Jahr zu Jahr. — Seit Sonntag dürfen wir sagen, hat das Frühjahr über den Winter gesiegt; der Thermometer blieb heute Nacht auf 7° R. stehen. Auch die Knospen der Kastanienbäume sind ausgebrochen.

Ludwigsburg, 11. April. Wie wir vernehmen, hat das K. Kriegsministerium die Anordnung getroffen, daß vorläufig zur Probe die Artillerie-Bataillone von hier nur nach Waidlingen auf der Landstraße marschiren, von da an aber auf einem Extrazuge der Eisenbahn nach Gmünd befördert werden sollen. Die Geschütze und Wagen würden übrigens wie bisher auf dem gewöhnlichen Wege über Schorndorf gehen.

Frankfurt, 11. April. In der heutigen außerordentlichen Bundestags-Sitzung erstatteten die vereinigten Ausschüsse Bericht über die englische Einladung zur Conferenz und beantragten die Absendung eines Bundesvertreters. Die Abstimmung wird bis zum 14. April ausgesetzt.

Hamburg, 12. April. Die Civilkommissäre in Schleswig haben den Beamten bei sofortiger Amtsentsetzung untersagt, Resolutionen oder Adressen zu unterschreiben, welche auf die Londoner Conferenz Bezug haben.

Altona, 11. April. Nach Berichten aus Neumünster hat der heute abgehaltene Städtetag, welcher von 37 Vertretern von Städten und Flecken besetzt war, in seiner Gesamtheit den

Beschlüssen der ständischen Vertreter beigestimmt und wurde beschlossen, die hierauf bezüglichen Erklärungen der ständischen Deputation zu übergeben.

Aus **Breslau** wird unterm 7. April gemeldet: In Folge eingegangener telegraphischer Befehle ist die 21. Infanteriebrigade (Generalmajor v. Bornstedt), deren beide Regimenter bis jetzt in Frankfurt a. D., Küstrin u. Cantoniren, mobil gemacht worden, und geht nach dem Kriegsschauplatz ab.

Flensburg, 9. April. Große Freude erregt im ganzen Lande die von Feldmarschall Wrangel an die Dänen erlassene Aufforderung, die sämmtlichen noch auf Alsen zurückgehaltenen schleswig'schen Bauernwagen, 1000 an der Zahl, bis zum 12. d. sammt Leuten und Pferden zu entlassen, unter Drohung, daß wenn dieser Aufforderung bis zum festgesetzten Termin nicht nachgekommen werde, dieselbe Anzahl Wagen aus Jütland requirirt und diese denjenigen, deren Wagen und Pferde sich auf Alsen befinden, zur Verfügung gestellt werden sollen. Gleichzeitig sind die betreffenden Behörden angewiesen worden, möglichst genau die Zahl der noch fehlenden Wagen und Pferde zu ermitteln.

Aus **Gravenstein**, 7. April, schreibt die „Köln. Btg.“: Alles, was wir bisher von Kanonendonner gehört und erlebt haben, wurde durch die gestrige Kanonade in den Hintergrund gedrängt. Es waren nicht mehr einzelne, schnell auf einander folgende Schüsse, die den Erdboden erzittern machten, sondern ganze Batterienalben, die in rasender Schnelligkeit auf einander folgten, und vom frühen Morgen bis nach 10 Uhr Vormittags anhielten. Wie die dänischen Truppen, welche hinter den Schanzen unthätig stehen bleiben müssen, während sie von den Preußen beschossen werden, ein Feuer wie das heutige aushalten können, ist geradezu unbegreiflich, besonders da wir aus den Berichten des Generalkommando's ersehen, daß jede starke Kanonade „nicht viel über hundert Mann“ kostet. Haben aber die bisherigen Kanonaden hundert Mann gekostet, so muß die heutige das Drei- und Vierfache an Menschenleben zerstört haben, und Dagbladet hat, glaube ich, vollkommen Recht, wenn es die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Räumung der Düppeler Schanzen in Aussicht stellt. Die preussischen Batterien sind sämmtlich bedeckt, so daß die Bedienungsmannschaft sich bei jedem Granatschuß des Feindes unter ein starkes, aus Balken, Faschinen und Erde erbautes Dach flüchten kann; die Dänen dagegen haben beständig 6—8000 Mann hinter den Schanzen stehen, um einen plötzlich unternommenen Sturm der Preußen abzuschlagen zu können; und während die Gammelmartbatterie ihr Feuer auf die Schanzen selbst richtet, überschütten die Batterien in den Tranchéen diese Infanteriekolonnen mit einem Feuer, das wahrhaft infernalisches ist, und dem die Abtheilungen volle 48 Stunden ausgegesetzt bleiben, ohne daß sie sich dagegen decken könnten. Die Schäden, welche die gezogenen 24 Pfünder namentlich an Schanze No. 1, 3 und 5 angerichtet haben, werden nicht mehr so sorgfältig ausgebessert wie früher, und es scheint überhaupt, als ob die Dänen jeden ferneren Widerstand gegen die überlegene preussische Artillerie für nutzlos halten. Heute ist wieder ein bedeutender Train mit Munition angekommen.

Miramar, 11. April. Der Kaiser Maximilian ist bettlägerig, in Folge eines leichten Fieberanfalls; der Abreisetag ist in Folge dessen unbestimmt. Nach Paris, Rom und Wien sollen Gesandte geschickt werden. Aranguiz ist zum Staatsminister ernannt.

London. Die deutsche Emigration hat beschlossen eine Adresse an Garibaldi zu senden. Es heißt darin: „Mit freudigen Gefühlen sehen wir einst Benedig das Fremdjoch abschütteln.“ Was wird wohl Garibaldi von den Deutschen und Deutschland denken, wenn man sich selbst abschüttelt, oder aus großer Genügsamkeit zujuchzt, wenn man abgeschüttelt wird. Garibaldi wird es zwar gnädig aufnehmen, in seinem Innern aber denken, die Deutschen sind doch eigenthümliche Menschen.

New-York, 26. März. Die Unionisten haben das Fort Ruffy am rothen Fluß genommen. Sie haben 300 Gefangene gemacht und sich 11 Kanonen bemächtigt. Dieser Erfolg hat die Uebergabe von Alexandria zur Folge gehabt. Die konsöderirte Cavallerie geht gegen Bolivar im Norden von Tennessee vor. Die Unionisten schicken sich an, ihnen den Weg zu sperren.